

Privatschulen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **18 (1945-1946)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Privatschulen

Die öffentlichrechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz

Unter diesem Titel erschien in den Zürcher Beiträgen zur Rechtswissenschaft (Verlag H. R. Sauerländer, Aarau) eine beachtenswerte Arbeit von Dr. Karl Rudolf Ziegler.

Der Titel ist zu eng. Nicht nur mit rechtlichen Problemen setzt sich der Verfasser auseinander, sondern er gibt einleitend auch einen vorzüglichen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Schulwesens überhaupt und über die Berechtigung und Bedeutung unserer Privatschulen im Speziellen. So wird ausdrücklich festgehalten, dass die Schule nur dort, „wo sie als Internat ausgestaltet ist, in besonders umfassender Weise die gesamte Erziehung des Menschen in geistiger, körperlicher und charakterlicher Hinsicht zu leiten vermag“.

Auch der eigentlich juristische Teil der Ziegler'schen Arbeit bietet viel Interessantes; und zwar nicht nur für den Juristen.

Der Bund überbindet den Kantonen die Sorge für genügenden Primarunterricht. Im übrigen aber sind die Kantone in der Regelung ihres Schulwesens frei. Darin liegt die Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit des schweizerischen Schulwesens begründet, und es ist interessant, an Hand der Arbeit Ziegler's die Parallelen für die Regelung in den einzelnen Kantonen ziehen zu können. Eine Zusammenstellung über die gegenwärtigen kantonalen Schulgesetze und Schulverordnungen erleichtert diese Aufgabe und gibt wertvolle Anregungen.

Für die Privatschulen und Institute besonders interessant sind die Ausführungen darüber, was die

Kantone von den Privatschulen für die Sicherung des Schulerfolges verlangen hinsichtlich Schulleitern und Lehrkräften, Lehrgang, Unterrichtsdauer, Schulbesuch etc. Auch die Regelung der obrigkeitlichen Aufsicht und der staatlichen Sanktionen gegenüber den Privatschulen wird zur Darstellung gebracht. Dagegen ist seitens der Privatschulen neben den Rechtsmitteln des kantonalen Rechtes die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht möglich.

Die Kantone regeln auch die gesundheitspolizeilichen Fragen der Privatschulen in verschiedener Weise, wie z. B. die Anforderungen an die Schulgebäude, an die ärztliche und zahnärztliche Ueberwachung der Schüler und Lehrer usw.

Ziegler behandelt ferner die verschiedenen kantonalen Vorschriften hinsichtlich der Krankenversicherungen, der Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung sowie der Lehrerspensions-, Witwen- und Waisenkassen.

Schliesslich wird die wirtschaftliche Stellung der Privatschulen besprochen und zwar insbesondere die Fragen der staatlichen Unterstützung und der Steuererleichterungen.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf die einzelnen, von Ziegler behandelten Fragen einzutreten. Es soll hier lediglich eine Art Inhaltsverzeichnis wiedergegeben und damit gezeigt werden, wie beachtenswert die besprochene Arbeit Ziegler's für alle diejenigen ist, die sich mit den Problemen des Privatschulwesens zu befassen haben. Gute Dienste wird auch das recht ausführliche Literaturverzeichnis leisten. Dr. H. R. Schiller, Zürich.

Schweizerische Umschau

EIDGENOSSENSCHAFT

Jugendferienlager zum Sammeln von Tannzapfen. Einem allgemeinen grossen Bedürfnis entsprechend hat der „Jugendferien-Dienst“ Pro Juventute (Stampfenbachstr. 12, Zürich) eine Beratungsstelle für Tannzapfenlager geschaffen. Sie bezweckt Ferienlager für Schüler und Schulentlassene (Klassen und Jugendgruppen) zu fördern, die neben froher Kameradschaft und gesundheitlicher Stärkung auch ein soziales und volkswirtschaftlich nützlich Ziel verfolgen. Bei Auskunfterteilung erstreckt sich auf geeignete Lagerorte, Unterkünfte, Verpflegungs- und beste Absatzmöglichkeiten, Trans-

portfragen und Vermittlung von Lagermaterial, sowie praktische Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung derartiger Lager. Es ergeht an Schulklassen, Ferienkolonien und Jugendgruppen der dringende Appell, sich zu melden und recht intensiv einzusetzen.

Schweiz. Bund für Jugendherbergen. Am Sitze seiner jüngsten Sektion hielt der Schweiz. Bund für Jugendherbergen in Zug seine gut besuchte Abgeordnetenversammlung ab. Der nach zehnjähriger Amtsdauer zurücktretende, verdiente Bundesobmann Dr. Albert Diggelmann (Burgdorf) wurde durch den bisherigen Redaktor des Verbandsorgans,